

lagen, Sammlungen von eigenen und fremden Briefen anlegen. So kommt es, daß Briefsammlungen, in deren methodischer Behandlung sich Erdmann eine vollkommene Meisterschaft erwarb, ein noch viel wichtigerer Gegenstand der „Epistolographie“ sind, als Kopialbücher für die Diplomatie.

Um die liturgischen Gedenkbücher für die Geschichtswissenschaft zu erschließen, galt es, nun auch für sie die ihrer ursprünglichen Eigenart gemäße kritische Methode zu finden. Sie hat bisher beinahe gefehlt.

Ein *liber vitae* oder *viventium*, ein *album* oder *memoriale* hat keinerlei Überlieferungsabsicht, sondern allein den Zweck, die darin verzeichneten Personen in das Gebetsgedenken einer Gemeinde oder einer geistlichen Gemeinschaft aufzunehmen⁴). Schon früh zeigt sich dabei ein Zusammenhang mit der Idee eines himmlischen *liber vitae* oder *predestinationis*⁵). Die Aufzeichnungen und Bücher sind für den Gottesdienst bestimmt. Daher ergibt sich schon quellenkritisch gesehen, warum wir mit einer kopialen Überlieferung eines solchen Buches als Ganzem nicht zu rechnen haben. Da seit dem 10. oder 11. Jahrhundert die nekrologische Form des Gebetsgedenkens die ältere der Gedenkbücher überflügelte⁶), bestand nicht einmal ein Grund, abgenutzte Bücher durch Kopieren zu erneuern. Nachdem sie außer Gebrauch gekommen waren, wurden freie Stellen des kostbaren Pergaments zuweilen, wie in Remiremont, sogar für andere Zwecke, für Traditionsnotizen und Einkünfte listen verwandt⁷). Wenn die Frage von Original und Kopie bei diesen Büchern auch im Ganzen ohne Bedeutung ist, so ist sie, wie wir sehen werden, für ihre einzelnen Teile umso erheblicher.

Überliefert sind uns in Europa sieben *libri memoriales*: der älteste *liber vitae* von St. Peter in Salzburg, der von Durham in Nordengland, die *libri confraternitatum* von Reichenau und St. Gallen, das Evangeliar von

⁴) Vgl. A. Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karolingischen Zeitalters (1890) S. 92 ff. E. Hlawitschka, Art. Gebetsverbrüderung, in: Lexikon für Theologie und Kirche 4 (1960) Sp. 554 f. M. Rothenhäusler und K. Beyerle, Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters und seine Verwirklichung, in: Die Kultur der Abtei Reichenau (1925) S. 291 ff. K. Schmid und J. Wollasch, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters, Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) S. 366 ff. G. Tellenbach, Liturgische Gedenkbücher als historische Quellen, in: Mél. E. Tisserant 5 (Studi e Testi 235, 1964) S. 389 f., und wie Anm. 2.

⁵) Vgl. L. Koep, Das himmlische Buch in Antike und Christentum (1952) S. 80 ff.

⁶) Schmid (wie Anm. 4) S. 389.

⁷) Vgl. die Edition, Einleitung S. XVII.